



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Vereinigung eCH vom 22. September
2011, IBM Auditorium Zürich-Altstetten

Open Government Data und
Öffentlichkeitsgesetz

lic.iur. Hanspeter Thür, Rechtsanwalt,
Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter



Öffentlichkeitsprinzip: Worum geht es?

- Zugang zu behördlichen Informationen/amtlichen Dokumenten
- Öffentlichkeitsgrundsatz statt Geheimhaltungsgrundsatz
- „Passive“ Information: Auf Gesuch hin, Holprinzip



Das Zugangsrecht (Art. 6)

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten:

- steht jeder Person zu;
- kein Interessenachweis;
- kann in begründeten Fällen beschränkt werden;
- ist gerichtlich durchsetzbar;
- es gilt: access to one, access to all (wenn ein Dokument einer Person zugänglich gemacht wurde, hat jede andere Person ebenfalls Zugang).



BGÖ: amtliches Dokument (1)

Jedes Dokument, das:

- auf Informationsträger aufgezeichnet;
- informativen Inhalt aufweist;
- sich im Besitz einer Behörde befindet;
- Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft;
- nach 01.07.2006 erstellt.



BGÖ : amtliches Dokument (2)

Keine amtlichen Dokumente, wenn:

- kommerziell genutzte Dokumente;
- zum persönlichen Gebrauch bestimmte Dokumente;
- nicht fertig gestellte Dokumente.



BGÖ : Ausnahmen (1)

Der Zugang kann u.a. zum Schutz folgender **öffentlicher Interessen** beschränkt werden:

- Verhinderung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Meinungs- und Willensbildung einer Behörde;
- Sicherstellung der zielkonformen Durchführung behördlicher Massnahmen;
- Verhinderung einer Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit sowie aussenpolitischer Interessen der Schweiz.



BGÖ : Ausnahmen (2)

Der Zugang kann zum Schutz folgender **privater Interessen** beschränkt werden:

- Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen
- Schutz von freiwillig übermittelten Informationen, deren Vertraulichkeit die Behörde zugesichert hat;
- Schutz der Privatsphäre – und insbesondere der Personendaten – von Drittpersonen



BGÖ : Besondere Fälle

Zugang erst nach Entscheid: Entscheidvorbereitende Dokumente sind erst nach dem Entscheid zugänglich (z.B. Ämterkonsultation)

Kein Zugang besteht zu:

- Dokumenten des Mitberichtsverfahrens
- Dokumenten über Positionen in laufenden oder künftigen Verhandlungen
- Ämterkonsultationen, die vom BR explizit ausgenommen (→ BR-Beschluss)

Immer Zugang zu Evaluationsberichten über Leistungsfähigkeit Bundesverwaltung 'und Wirksamkeit von Massnahmen



Aufgaben und Kompetenzen EDÖB

- Leitung Schlichtungsverfahren
- Erlass von Empfehlungen
- (Koordination BGÖ / DSGVO)
- (einheitliche Praxis Öffentlichkeitsprinzip)

- Beratung von Privaten und Behörden/Kompetenzzentrum

- Evaluation BGÖ
- Auskunfts- und Einsichtsrechte



Einige Beispiele

- **Fall Eberle**
- **Führungs- und Controllinginstrumente**
- **IV-Checkliste**
- **Verwaltungskommissionen (EKIF)**
- **Zusatzdokumente zur Staatsrechnung**
- **Subventionen**
- **Swissmedic (Zulassungsdossiers)**
- **Eidgenössische Impfkommision**